

Kontakt

Weitere Informationen finden Sie unter www.krebsregister-sachsen.de.

Für Fragen stehen wir Ihnen sehr gern auch direkt zur Verfügung:

GEMEINSAME GESCHÄFTSSTELLE DER KLINISCHEN KREBSREGISTER IN SACHSEN

bei der Sächsischen Landesärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Tel: (0351) 8267 376, Fax: (0351) 8267 312
→ geschaeftsstelle@krebsregister-sachsen.de

KLINISCHES KREBSREGISTER CHEMNITZ

an der Klinikum Chemnitz gGmbH
Flemmingstraße 2, 09116 Chemnitz
Tel: (0371) 333 42709, Fax: (0371) 333 42723
→ kkk.chemnitz@krebsregister-sachsen.de

KLINISCHES KREBSREGISTER DRESDEN

am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden
Tel: (0351) 3177 302, Fax: (0351) 3177 208
→ kkk.dresden@krebsregister-sachsen.de

KLINISCHES KREBSREGISTER LEIPZIG

am Universitätsklinikum Leipzig AöR
Philipp-Rosenthal-Straße 27b, 04103 Leipzig
Tel: (0341) 97 16140, Fax: (0341) 97 16149
→ kkk.leipzig@krebsregister-sachsen.de

KLINISCHES KREBSREGISTER ZWICKAU

am Südwestsächsischen Tumorzentrum Zwickau e.V.
Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau
Tel: (0375) 56 99 100, Fax: (0375) 56 99 111
→ kkk.zwickau@krebsregister-sachsen.de

TITELFOTO: ©SHUTTERSTOCK.COM, URHEBER: SEBRA

WIDERSPRUCHSRECHT DES PATIENTEN

Der Patient hat das Recht, der Speicherung seiner Daten im klinischen Krebsregister nach § 7 Absatz 1 des Sächsischen Krebsregistergesetzes zu widersprechen. Davon unberührt bleibt die gesetzliche Meldepflicht von Daten an das bevölkerungsbezogene Krebsregister (GKR). Ein Widerspruch muss schriftlich unter der Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift erfolgen und ist durch den Arzt in Kopie an das klinische Krebsregister zu übersenden. Der Widerspruch kann formlos erfolgen.

Unabhängig vom Widerspruch eines Patienten besteht trotzdem Meldepflicht aller Meldeanlässe der Leistungserbringer an das klinische Krebsregister.

Im Falle eines Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten des Patienten und das Datum der Tumordiagnose separat in einer Datenbank gespeichert. Damit wird sichergestellt, dass eine einmal ausgesprochene Widerspruchsentscheidung auch bei weiteren Behandlungsfällen Gültigkeit behält.

Alle sonstigen medizinischen Daten und Daten zum Versicherungsstatus werden nach Abrechnung mit den Krankenkassen und Weiterleitung an das bevölkerungsbezogene Krebsregister (GKR) gelöscht und nicht ausgewertet. Der Widerspruch hat für den Patienten keine Folgen.

Patienten sind allerdings darauf hinzuweisen, dass verlässliche Aussagen für Forschung und Qualitätssicherung nur möglich sind, wenn eine nahezu vollzählige Registrierung aller Krebsfälle erfolgt.

AUSKUNFTSRECHT DES PATIENTEN

Der Patient ist über sein Auskunftsrecht zu informieren. Demnach hat der Patient das Recht, beim Arzt und auch direkt beim zuständigen klinischen Krebsregister Auskunft zu den über seine Person übermittelten bzw. gespeicherten Daten zu erhalten. Wir empfehlen, die Auskunft über den Arzt einzuholen, da dieser medizinische Fachbegriffe und Zusammenhänge qualifiziert erläutern kann.

Nach den Maßgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt diese Auskunft unentgeltlich.

Die Auskunft kann nur nach zweifelsfreier Identitätsprüfung erteilt werden. Eine Auskunft an Dritte ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Für die Beantragung einer Auskunft muss ein Auskunftsformular ausgefüllt, unterschrieben und dem zuständigen klinischen Krebsregister vorgelegt werden.

Auf unserer Internetseite www.krebsregister-sachsen.de finden Sie den entsprechenden Informationsflyer zur Patienteninformation, der dem Patienten im Rahmen des Aufklärungsgesprächs auszuhändigen ist. Darüber hinaus sind weitere Informationen zum Auskunfts- und Widerspruchsrecht, sowie das Formular „Antrag auf Auskunft“ in elektronischer Form abrufbar.

Die Informationsflyer können in gedruckter Form beim zuständigen klinischen Krebsregister angefordert werden.

Zur besseren und schnelleren Lesbarkeit haben wir in diesem Flyer die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten in allen Fällen die Geschlechter männlich, weiblich und divers.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



kkr sachsen

KLINISCHE KREBSREGISTER SACHSEN



KLINISCHE KREBSREGISTRIERUNG

Leitlinie für Ärztinnen und Ärzte

AUFKLÄRUNGSPFLICHT

→ WWW.KREBSREGISTER-SACHSEN.DE

WARUM MUSS AUFGEKLÄRT WERDEN?

Der Arzt ist verpflichtet, den Patienten über die Meldung seiner persönlichen und medizinischen Daten an die klinischen Krebsregister aufzuklären. Dies ergibt sich aus dem Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Aufklärung des Patienten über die Meldung und seine diesbezüglichen Rechte dient dazu, dem Betroffenen eine freie und informierte Entscheidung zu ermöglichen.

WER MUSS AUFKLÄREN?

Die Beratung und Aufklärung des Patienten ist als höchstpersönliche Leistung des Arztes definiert und darf nicht delegiert werden.

Die Verantwortung über die Patienteninformation liegt beim meldenden Arzt.

WANN MUSS AUFGEKLÄRT WERDEN?

Nach der Diagnosesicherung einer nach Krebsfrüherkennungs- und -registriergesetz (KFRG) meldepflichtigen Erkrankung ist der Patient durch den behandelnden Arzt aufzuklären. Ausgenommen sind Pathologen und Labormediziner ohne direkten Patientenkontakt.

Möglichst **vor der Meldung** an das zuständige klinische Krebsregister muss der Patient in verständlicher Form vollumfänglich über

- alle Bestandteile der Meldung,
- den Zweck der Datenverarbeitung und
- die ihm zustehenden Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht)

in einem persönlichen Gespräch aufgeklärt werden.

Wir empfehlen, das Aufklärungsgespräch sowie auftretende Fragen des Patienten zu dokumentieren und dem Patienten das standardisierte Informationsblatt („Patienteninformation“) auszuhändigen.

WIE MUSS AUFGEKLÄRT WERDEN?

Die Aufklärung muss folgende Inhalte umfassen:

- **Aufgaben und Nutzen der klinischen Krebsregistrierung**
- **Meldung an das klinische Krebsregister**
- **Datennutzung & Datenschutz**
- **Widerspruchsrecht des Patienten**
- **Auskunftsrecht des Patienten**
- **Zeit für Fragen des Patienten**

AUFGABEN UND NUTZEN DER KLINISCHEN KREBSREGISTRIERUNG

Mit Einführung des KFRG wurden alle Bundesländer zum flächendeckenden Aufbau klinischer Krebsregister verpflichtet. Die Umsetzung des KFRG verpflichtet alle Ärzte und Zahnärzte zur Meldung bestimmter Tumor-erkrankungen an die klinischen Krebsregister.

Die Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung umfasst die personenbezogene, nahezu vollzählige Erfassung der Daten über Auftreten, Behandlung und Verlauf von Tumorerkrankungen.

Ziel ist die Schaffung einer aussagekräftigen Datengrundlage zur Bewertung der onkologischen Versorgung. Dazu werden die erfassten Befund- und Behandlungsdaten in den klinischen Krebsregistern ausgewertet und deren Ergebnisse an die meldenden Praxen und Krankenhäuser zurückgemeldet. Damit sollen wichtige Erkenntnisse zur Entstehung und zum Verlauf von Krebserkrankungen sowie deren Behandlung erlangt werden, mit denen wichtige Fragen der Krebsforschung bearbeitet werden können.

Meldepflichtig sind alle bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie gutartige Tumore des zentralen Nervensystems nach Kapitel II des ICD-10. In Sachsen werden zusätzlich die nicht-melanotischen Hautkrebsformen erfasst.

MELDUNG AN DAS KLINISCHE KREBSREGISTER

Die klinischen Krebsregister in Sachsen dokumentieren alle Meldungen auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Datensatzes (ADT/GEKID-Basisdatensatz) und seinen ergänzenden Modulen.

Die Datenerfassung erfolgt durch die vier eigenständigen klinischen Krebsregister an den Standorten

- Chemnitz,
- Dresden,
- Leipzig und
- Zwickau.

Erfasst werden für das jeweilige Einzugsgebiet folgende personenbezogene und medizinische Daten:

Angaben zur Person:

- Name
- Anschrift
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Krankenversicherungsdaten

Medizinische Daten:

- Diagnose
- Diagnosedatum
- Erkrankungsstadium
- Lokalisation
- Art der Diagnosesicherung
- frühere Tumorleiden
- Art, Beginn, Dauer und Ergebnis der Therapie
- Krankheitsverlauf
- Sterbedatum und Todesursache

Dem Patienten sind im Rahmen der Information über die Meldung die o. g. Kategorien personenbezogener und medizinischer Daten mitzuteilen, die im Register verarbeitet werden sollen.

NUTZUNG DER DATEN UND DATENSCHUTZ

Im Sächsischen Krebsregistergesetz ist eine Meldepflicht für alle Ärzte und Zahnärzte in Sachsen zur Meldung von bestimmten Tumorerkrankungen verankert. Die Meldung an das zuständige Register erfolgt über einen sachsenweit einheitlichen Meldebogen. Wird dieser elektronisch ausgefüllt, muss er über eine gesicherte Verbindung (z. B. XML-Schnittstelle, VPN-Zugang) übermittelt werden. Perspektivisch wird eine rein elektronische Meldung über einen gesicherten Zugang (Meldeportal) erfolgen.

Der behandelnde Arzt meldet die Daten an das für den Behandlungsort zuständige klinische Krebsregister (Behandlungsortregister). Dort werden die klinischen Daten unter datenschutzrechtlichen Aspekten sicher verwahrt.

Die personenbezogenen epidemiologischen Daten werden an das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR) weitergegeben und dort ausgewertet.

Die Daten aller vier klinischen Krebsregister werden bei der Gemeinsamen Landesauswertungsstelle, die bei der Sächsischen Landesärztekammer eingerichtet wurde, zusammengeführt und jährlich landesbezogen ausgewertet. Es werden keine Daten weitergeleitet, die eine Identifizierung der Person möglich machen.

Ausführliche Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können unter **www.krebsregister-sachsen.de** abgerufen werden.

Für Fragen zum Datenschutz steht auch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung:

DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Devrientstraße 5, 01067 Dresden
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden
Telefon: (0351) 85471 101 Telefax: (0351) 85471 109
Internet: www.saechsdsb.de

→ saechsdsb@slt.sachsen.de